

über, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Auerkennnisschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebnahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Auerkennnisschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ²⁾	2,70	2,00	10,40

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M. vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag festgelegt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmäßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. K. R. A. und M. 325/7. 15. K. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmnickel angenommen werden:

Büstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahnteilhergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Blügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Hiersiphons, Selbstschlenker, Badesöfen.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinmnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70 M für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Bronze, Tombak, Bronze	1,00 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka)	1,80 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Reinmnickel	4,50 " " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

- a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wassertische und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916, für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

- b) Zu Dampfbockeinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

- c) Meldung von Nideleinschlagesseln und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgetauschten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechslende Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldenvordruck gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Frankfurt a. M., den 15. März 1916.

Verordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armee Korps.

Der Kommandierende General:
gez. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Coblenz, den 15. März 1916.

Verordnende Behörde:

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Ludwald,
Generalleutnant u. Kommandant.

Nachtrag

zur Anweisung an die Kommunalverbände usw.

Ur. M. 3231 a/10. 15. K. R. A. zu der Bekanntmachung,

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung,

Ur. M. 3231/10. 15. K. R. A. vom 16. November 1915.

Zu § 1. „Ausführungsbestimmungen“.

In dem gemäß Anweisung M. 3231 a/10. 15. K. R. A. § 1 am 15. März 1916 zu veröffentlichenden Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ablieferung der betroffenen Gegenstände ist die in der Verordnung M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 unter „Zusätze“, Buchstaben c vorgeschriebene Meldung zu beachten.

Die beauftragten Behörden sind dafür verantwortlich, daß sämtliche unter § 2 Klasse B Ziffer 2 fallenden, noch nicht ausgewechselten Gegenstände (Reinmnickelgeschloß) auf dem beiliegenden Meldenvordruck Bst. 596 c, der in der erforderlichen Anzahl von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20 anzufordern ist, von den im § 3 der Verordnung genannten Personen und Betrieben ordnungsgemäß gemeldet werden. Die bei den beauftragten Behörden eingegangenen Meldungen müssen gesammelt und bis spätestens 15. Mai 1916 an die Metall-Mobilmachungsstelle gesandt werden.

Zu § 2. „Ausnahmen“.

Für Kartoffeldämpfer ist vom § 8 der Verordnung M. 3231/10. 15. K. R. A. bis auf weiteres nicht Gebrauch zu machen.

für das gemäß § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände Ur. M. 3231 a/10. 15. K. R. A. von der Abgabe zunächst freigegebene Drittel der im § 2 unter Ziffer 2 fallenden Gegenstände kann unter den Bestimmungen des § 2 der Anweisung der Ablieferungsstermin den 30. September 1916 hinausgeschoben werden.

Im übrigen behält die Anweisung M. 3231 a/10. 15. K. R. A. unter Berücksichtigung der Verordnung M. 3231/10. 15. K. R. A. IV. Ang. vom 24. Februar ihre Gültigkeit.

Frankfurt a. M., den 15. März 1916.

Verordnende Behörde.

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armee Korps.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Coblenz, den 15. März 1916.

Verordnende Behörde:

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein
v. Ludwald, Generalleutnant.

Montabaur, den 15. März 1916.

Wird mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 136 vom 15. Dezember 1915 ergangene Ausführungsanweisung (Nr. 201) veröffentlicht.

Die Durchführung der Verordnung, insoweit der Zufolge wird auch diesmal wieder den Gemeinden übertragen. Die Ortspolizeibehörden haben auf die nach Prüfung die Genehmigung zur späteren Abgabe der betroffenen Gegenstände zu erteilen. In Zweifelsfällen ist der Antrag hierher vorzulegen.

Bis zum 5. April ist hierher zu berichten, wieviel Fällen und für welche Gegenstände die Abgabefrist hinausgeschoben worden ist, evtl. bis zu welchem Zeitpunkt.

Die Formulare für die bis zum 1. Mai d. J. einzureichenden Meldungen gemäß „Zusätze Ziffer c, Abs. 1“ sind umgehend hier anzufordern. Die Meldungen müssen bis zum 5. Mai d. J. hierher vorgelegt werden.

Im übrigen tritt bezüglich der monatlichen Berichterstattung (§ 6 der Anweisung) keine Änderung ein.

Der Königliche Landrat
J. W. Schrödt, Kreissekretär.

Kreis-Pferde-Versicherung

für den Unterwesterwaldkreis.

Die Frühjahrstaration der versicherten Pferde § 7 des Reglements findet statt:

in Birges am 20. März ds. J.,
vormittags 11 Uhr;

in Ransbach am 20. März ds. J.,
vormittags 11 Uhr an der Post;

in Höhr und Grenzhausen am 20. März ds. J.,
nachmittags 1 Uhr am Amtsgericht;

in Montabaur am 21. März ds. J.,
nachmittags 1 1/2 Uhr auf dem Marktplatz;

in Neuhäusel am 21. März ds. J.,
nachmittags 4 Uhr;

in Selters am 23. März ds. J.,
nachmittags 1 Uhr auf der Sanntalstraße.

Gemäß § 7 des Reglements werden Sie aufgefordert, Ihre Pferde an einem der vorbezeichneten Termine zu führen. Ein späterer nochmaliger Tarationsstermin nicht in Aussicht genommen.

Montabaur, den 14. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

J. W. Sauerborn,

Kreisdeputierter.

XVIII. Armee Korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. II c/B Tgb.-Nr. 1166.

Frankfurt (Main), 6. 3.

Betr.: Anmeldung von aus dem Ausland eingeführtem Benzin.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Benzinumsatz wird folgendes bestimmt:

Ziffer 3 der Verfügung des stellv. Generalkommandos vom 10. 10. 14 Abt. II c Nr. 33132 wird abgeändert:

3. Jeder, der Benzin aus dem Ausland in die deutsche Grenze gebracht hat, hat die eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft, Siedegrenzen sogleich der Inspektion des fahrdienstes mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführten Mengen auch von den Amtern angezeigt werden.

Die Ziff. 1, 2 und 4 der obengenannten Verfügung behalten ihre Gültigkeit.

Von Seiten des Generalkommandos

Der Chef des Stabes:

De Graaf,

Generalleutnant.

Zeichnet die vierte Kriegsankündigung

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 13. März 1916. (Amtlich.)
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei günstigen Beobachtungsverhältnissen war die Tätigkeit der beiderseitigen Artillerien auf einem großen Teile der Front sehr lebhaft und hielt sich beiderseits bis zur Mosel hin auf größter Festigkeit. Nach Patrouillen-Geschehen an der Somme und Scheitern eines kleinen französischen Angriffs im Brétevalde sind keine Ereignisse zu berichten. Neben ausgiebiger Aufklärungsstätigkeit griffen unsere feindliche Bahnanlagen und Unterfunksysteme, besonders an der Eisenbahn Clermont-Verdun, erfolgreich an.

Es wurden drei feindliche Flugzeuge vernichtet, zwei an der Champagne und eines im Maasgebiet.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 14. März 1916.
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen keine Veränderung der Lage. Ein heftiges Gefecht bei Bieltje, nordöstlich von Ypern, wurde mit der Zurückwerfung der Engländer.

Sein englischer Flugzeug wurde östlich von Arras und westlich von Bapaume von Leutnant Hermann abgeschossen. Die Insassen sind tot.

Leutnant Böhl brachte zwei feindliche Flugzeuge über der französischen Linie über der Feste Marre und Balancourt (nordwestlich von Verdun) zum Absturz. Das letztere wurde von unserer Artillerie zerstört.

Damit haben beide Offiziere ihr 10. und 11. feindliches Flugzeug außer Gefecht gesetzt.

Ferner wurde ein englischer Doppeldecker nach Luftkampf westlich von Cambrai zur Landung gezwungen. Die Insassen sind gefangen genommen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. März 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Neuvichapelle sprengten wir eine vorgeschobene englische Verteidigungsanlage mit ihrer Befestigung in die Luft.

Die englische Artillerie richtete schweres Feuer auf Lens.

Die französische Artillerie war sehr tätig gegen unsere neue Stellung bei Ville aux Bois und gegen verschiedene Abschnitte in der Champagne.

Links der Maas schoben schlesische Truppen mit kräftigem Schwung ihre Linien aus der Gegend westlich des Rabenwaldes auf die Höhe „Toter Mann“ vor.

25 Offiziere und über 1000 Mann vom Feinde wurden unverwundet gefangen.

Wiederholte Gegenangriffe brachten den Franzosen keinerlei Erfolge, wohl aber empfindliche Verluste.

Auf dem rechten Maasufer und an den Osthängen des Cotes rangen die beiderseitigen Artillerien erbittert miteinander.

In den Vogesen und südlich davon unternahmen die Franzosen mehrere kleinere Erkundungsvorstöße, die abgewiesen wurden.

Leutnant Leffers schoss nördlich von Bapaume ein 4. feindliches Flugzeug; einen englischen Doppeldecker ab.

Bei Vimy (nordöstlich von Arras) und bei Eivry (an der Maas nordwestlich von Verdun) wurden je ein französisches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschosse heruntergeholt.

Über Hamont (nördlich von Verdun) stürzte ein französisches Großflugzeug nach Luftkampf ab. Seine Insassen sind gefangen, die der übrigen sind tot.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Eine neue italienische Offensive.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 14. März. (Amtlich) wird verlautbart:

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.
Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der Isonzofront beginnen sich große Kämpfe zu entwickeln. Seit gestern greifen die Italiener mit starken Kräften an; sie wurden überall abgewiesen. Am Tolmeiner Brückenkopf beschränkte sich die Tätigkeit des Feindes auf sehr lebhaftes Feuer. Im Abschnitte Plava scheiterten seine Versuche, unsere Hindernisse zu zerstören. Am Görzer Brückenkopf wurden zwei Angriffe auf die Bodgora-Stellung und einer auf die Brückenschanze von Lucinice zurückgeschlagen. Der Nordteil der Hochfläche von Dobers wurde von starken Kräften zu wiederholten Malen angegriffen. Bei San Martino schlug das Stegeberger Infanterie-Regiment Nr. 46 sieben Stürme blutig ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Hüfer, Feldmarschalleutnant.

Der U-Bootkrieg auf Grund der Denkschrift in vollem Gange.

WTB Berlin, 14. März. (Amtlich.) In weiteren Kreisen der Bevölkerung wird immer wieder das Gerücht verbreitet, daß der verzweifelte U-Bootkrieg, wie er in der bekannten Denkschrift der Reichsregierung an die neutralen Mächte angekündigt wurde, nicht durchgeführt oder aufgeschoben werden würde. Diese Ausstellungen sind vollständig unwahr. Niemals und bei keiner verantwortlichen Stelle ist eine Verzögerung oder eine Unterlassung dieses U-Bootkrieges in Betracht gekommen, er ist in vollem Gange.

Oesterreich-Ungarn bricht die diplomatischen Beziehungen zu Portugal ab.

WTB Wien, 14. März. Infolge des Eintritts des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und Portugal wurde der österreichisch-ungarische Gesandte in Lissabon angewiesen, von der Regierung der Republik Portugal seine Pässe zu verlangen und mit dem Personal der Gesandtschaft das Land zu verlassen. Dem hiesigen portugiesischen Geschäftsträger werden gleichzeitig die Pässe zugestellt werden.

Locales und Provinzielles.

§ Montabaur, 15. März. (Kaiser Wilhelms Gymnasium.) Die Lichtbildervorträge der verflochtenen Wochen zeigten uns in Wort und Bild die Erfolge unseres tapferen Landheeres auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen. Am letzten Montag Abend wurden die Leistungen unserer Flotte gewürdigt, indem Herr Oberlehrer J. Reichert, hier, in fesselndem Vortrage ein Bild der Ruhmestaten unserer wackeren Blaujaken entwarf. Die deutsche Kraft bewährt sich in diesem ungeheuren Weltkriege nicht nur auf den Schlachtfeldern des Ostens und Westens, sie feiert ihre Triumphe auch zur See. Während sich die stolze britische Flotte geheimnisvoll in den heimischen Gewässern versteckt, durchkreuzen unsere Schiffe in kühnen Widangerfahrten die weiten Meere der Welt und fügen dem Feinde durch Versenkung wertvoller Schiffe und Beschädigung feindlichen Eigentums erheblichen Schaden zu, nicht fürchtend Blockadefahrten und Minenfelder, nicht scheuend selbst den Kampf auf offenem Meere; manchmal gegen große Uebermacht. Wahrlich! Die Heldentaten unserer Marine stellen sich würdig an die Seite denen unserer wackeren Feldgrauen auf den Kampfsplätzen des Westens und Ostens, und wenn die Geschichte dereinst den Lorbeerkranz des Ruhmes um die Stirne der Helden dieses Krieges flücht, wird sie auch den kommenden Geschlechtern von der Kriegstätigkeit unserer Flotte erzählen, die durch ihre Leistungen sich zu einem ebenbürtigen Gegner der größten Flotte der Welt gemacht hat. Die Namen: Graf Spee, Mücke, v. Müller und Weddigen, die Namen: Emden, Möve u. a. werden in der Geschichte unserer Marine fortleben. — Die Ausführungen des Redners, die durch Vorführung wohlgelegener Bilder über die einzelnen Schiffstypen, über geographisch wichtige Kampfplätze der Schiffe pp. veranschaulicht wurden, fanden reichen Beifall. Mit warmer Begeisterung sang am Schlusse des Vortrags die Jugend das „Flottenlied“. Nicht unerwähnt seien auch die Leistungen des Streichquartetts, das im Laufe des Abends eine anerkanntswerte Probe seines musikalischen Könnens abgab. Mit Worten herzlichsten Dankes an alle Beteiligten schloß Herr Direktor Dr. Jörns die wohlgeplante Veranstaltung.

[?] Montabaur, 15. März. Mit dem 15. März 1916 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder anstelle der bisherigen Bekanntmachung über die Höchstpreise für Leder vom 1. 12. 1915, durch die die bisher gültigen Grundpreise für Leder bei einer ganzen Anzahl von Sorten erheblich herabgesetzt werden. Die neue Bekanntmachung enthält auch im Einzelnen noch verschiedene Abweichungen von der bisherigen. Alle Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden oder anderen nicht amtlichen Stellen sind, soweit sie sich auf die festgesetzten Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, zu richten. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen. Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, erhältlich.

§ Eisersdorf (Unterwesterwald), 13. März 1916. Dem Kaspar Stendebach im 117. Inf. Regt. ist kürzlich die heilige Tapferkeitsmedaille verliehen worden. — Die Brüder Leutnant der Reserve Veterinär Dr. Josef Eufinger im 8. Armeekorps u. der Hoch- u. Tiefbautechniker Must. Karl Eufinger im 87. Inf. Regt. wurden mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Beide sind von der Heckenmühle.

§ Montabaur, 15. März. Herr Peter Robbach von hier hat am 13. ds. Mts. in dem Birger Wald die erste Schnepfe beim Frühstich geschossen.

Neue Post- und Telegraphengebühren in Sicht.

+ Nach einem dem Bundesrate vom Reichsanwalt vorgelegten Gesetzentwurf soll mit dem Post- und Telegraphengebühren eine außerordentlich hohe Abgabe nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1. bei Briefen
 - a) im Orts- und Nachbarortverkehr . . . 2 Pf.
 - b) im sonstigen Verkehr . . . 5 "
 2. bei Postkarten . . . 2 "
 3. bei Drucksachen bis 50 Gramm . . . 1 "
 4. bei Paketen
 - I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm
 - a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . 5 "
 - b) auf alle weiteren Entfernungen . . . 10 "
 - II. beim Gewicht über 5 Kilogramm
 - a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . 10 "
 - b) auf alle weiteren Entfernungen . . . 20 "
 5. bei Briefen mit Wertangabe
 - a) auf Entfernungen bis 75 Kilometer einschließlich . . . 5 "
 - b) auf alle weiteren Entfernungen . . . 10 "
 6. bei Postauftragbriefen . . . 5 "
 7. bei Postanweisungen
 - a) im Betrage von mehr als 10 bis 50 M . . . 5 "
 - b) über 50 bis 100 M . . . 10 "
 - c) über 100 M . . . 20 "(1 bis 7 von jeder Sendung)
 8. im Postverkehrsverkehr bei Beträgen von mehr als 10 M
 - a) bei Zahlarten (von jeder Zahlarte) . . . 5 "
 - b) bei Auszahlungen (von jeder Auszahlung) . . . 5 "
 - c) bei Ueberweisung von einem Postkonten auf ein anderes (von jeder Ueberweisung) . . . 2 "
 9. bei Telegrammen
 - a) im Stadtverkehr (von jedem Telegramm) . . . 15 "
 - b) im sonstigen Verkehr . . . 25 "
 10. bei Rohrpostbriefen und Rohrpostkarten (von jeder Sendung) . . . 5 "
 11. bei Anschlägen an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernprechnetz (von jeder Anschlag- oder Grundgebühr) . . . 20 v. H.
 12. bei Ortsgesprächen von Teilnehmern an Schlägen gegen Grundgebühr, Gesprächen im Vorortsverkehr, im Bezirksverkehr und im Fernverkehr (von der Gebühr für jedes Gespräch) . . . 20 v. H.
 13. bei Fernsprech-Nebenanschlüssen (von der Gebühr für jeden Nebenanschluß) . . . 20 v. H.
- Ferner ist in Aussicht genommen, den Frachtturkundenstempel für Wagenladungen im Eisenbahnfrachtverkehr zu erhöhen und einen Stempel für Städtgutverkehr nach folgenden Sätzen einzuführen:
- Frachtturkunden im inländischen Eisenbahnverkehr über
1. Frachtturkunden und Expressgut . . . 15 Pf.
 2. Gültigkeits . . . 30 "
 3. Frachtgut in Wagenladungen
 - a) bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M . . . 1,- M
 - b) bei höheren Beträgen . . . 2,- "
 4. Gültig in Wagenladungen
 - a) bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 M . . . 1,50 "
 - b) bei höheren Beträgen . . . 3,- "
- Die Steuerätze für Wagenladungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn das Ladegewicht des gestellten Wagens weniger als 10 Tonnen beträgt.

* Die Höhe, bis zu der Vögel hinaufsteigen, ist sehr verschieden. Der Kondor, den größten der Vögel und überhaupt aller Vögel, hat man schon in einer Höhe von 8800 Meter — d. h. über den allerhöchsten Bergesgipfeln der Erde — schweben sehen. Dieser merkwürdige Vogel atmet mit gleicher Leichtigkeit unter dem Luftdruck von 700, wie unter dem von 320 Millimeter und lebt ganz unbelästigt in Höhen, wo der Mensch gar nicht atmen könnte, denn er baut sein Nest in der Höhe von 4600 Metern, d. i. höher als der Montblaspizel. — Andere Vögel sind in folgenden Höhen beobachtet worden: Der Greif oder Königsgeier 7300 Meter, der Fasgeier 6400 Meter, der Adler 4800 Meter, viele andere Raubvögel in Höhen bis zu 4000 Metern. Die Schneeschnecke und der Fledermaus, beide in den Alpen heimisch, zeigen auch eine Vorliebe für solche Gebiete und wurden bei 4600 Meter hoch schwebend gesehen, wo sie noch Insekten fingen; eine gewisse Kolibriart steigt unter 3600 Meter über dem Meere überhaupt nicht herab.

Zuverlässigen
Fuhrknecht
gesucht.
Zimmermann'sche
Brauerei,
Limbura.

Dienstmädchen
gesucht.
M. 236 Bwe.,
Montabaur, Marktplatz 15.
Anforderungszettel
sind wieder vorrätig in der
Geschäftsstelle des Kreisblattes.



Schellfisch, Aal, Karpfen,
Bachfisch
sowie gut gewässertes
Stadtfisch
und Rohbäcklinge
empfiehlt
Joh. Heiser.

Lehrmädchen
gesucht.
W. Margraf, Montabaur.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, meine innigstgeliebte treubesorgte Gattin, unsere herzensgute unvergeßliche Mutter, Schwiegermutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau

Maria Anna Elisabeth Breiden

geb. Manns,

Ehefrau des Kassenrendanten Johannes Jos. Breiden in Höhr.

heute nachmittag 4 Uhr, wohl vorbereitet durch den Empfang der heiligen Sterbesakramente nach längerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden im Alter von 53 Jahren zu sich in ein besseres Jenseits aufzunehmen.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Höhr, Frankreich, Schierstein a. Rh.,

Ailertchen, Hillscheid, Dieblich, den 14. März 1916.

Die Beerdigung findet statt: Freitag, den 17. März nachmittags 1 1/2 Uhr; das erste Exequienamt wird am nächsten Samstag, den 18. März morgens 1/2 8 Uhr in der Pfarrkirche in Höhr abgehalten.

Gesucht wird zu baldigem Eintritt ein in allen Büroarbeiten bewandertes

Fräulein.

Fertigkeit in Stenographie und Maschinenschriften Bedingung.

Ausführliche Bewerbungen mit Gehaltsforderungen zu richten an Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie

vorm. Friedr. Siemens

Abteilung: Chamottefabrik Würges.

Ein Fahrochs

zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle d. Bl.

Lehrmädchen

sucht

Kaufhaus

Nathan Stern,

Inhaber Eugen Stern, Montabaur, Kirchstraße 10.

Holzversteigerung.

Montag, den 20. März d. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Stadtwald,

Distrikt Schnepfenhed:

61 Raummeter Eichen-Scheit,

4 " " Knüppel,

966 " Buchen-Scheit,

307 " " Knüppel,

11575 Stück buchene Wellen,

6 Raummeter Laubholz-Scheit und Knüppel

an Ort und Stelle meistbietend gegen Kredit versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Montabaur, den 14. März 1916.

Der Bürgermeister: Sauerborn.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 21. März d. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

Distrikt 21 Hardt:

29 Raummeter Eichen-Scheitholz,

320 Stück eichene Wellen,

257 Raummeter Buchen-Scheitholz,

3405 Stück buchene Wellen

an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert.

Zusammenkunft an der Sandgrube.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Niederelbert, den 13. März 1916.

Der Bürgermeister:

Kilian.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 21. März dieses Jahres,

nachmittags 2 Uhr anfangend,

werden im Oberelberter Markwald,

in den Distrikten 4 und 7:

175 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel,

2800 Stück buchene Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Sammelplatz an der Hilscheider Straße.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Oberelbert, den 13. März 1916.

Der Bürgermeisterstellvertreter:

Spitzhorn.

Wer im Unterwesterwald-Kreise mit Erfolg annoncieren will, der benutze das in Montabaur erscheinende Kreisblatt. Dasselbe ist unstreitig das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreise und der Erfolg daher sicher.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung meiner teuren Gattin, meiner guten Mutter, unserer lieben Schwester und Tante der

Frau

Anna Maria Löhr

geb. Eberz,

sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus.

August Löhr und Sohn.

Familie Eberz.

Herschbach, den 15. März 1916.

Holzverkauf.

Die Gemeinde Eschelbach verkauft im Wege des schriftlichen Angebots folgendes Fichten-Ruthholz im Markwald, Distrikt Köppel:

Los 1: 150 Festmeter Fichten-Stammholz 3r und 4r Klasse (pro Festmeter.)

Los 2: 300 Stangen 1r Klasse, 300 " 2r " und 400 " 3r "

(Stangen pro Stück.)

Der Käufer hat das Holz schälen zu lassen und die Rinde der Anzeigestelle in Berlin anzumelden.

Angebote sind verschlossen

bis zum 21. März dieses Jahres

bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Holzversteigerungsbedingungen sind anzuerkennen.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

Eschelbach, den 13. März 1916.

Der Bürgermeister:

Kirchm.

Holzversteigerung.

Samstag, den 18. März dieses Jahres,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald,

Distrikt Wolfsgrube und Beilert:

64 Raummeter Buchen-Scheit und Knüppel,

4700 Stück buchene Wellen,

10 " eichene Stangen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Ellenhausen, den 13. März 1916.

Der Bürgermeister:

Jäger.

Kuverts mit Firmenaufdruck, in allen Qualitäten Farben und Größen liefert prompt die Kreisblatt-Druckerei in Montabaur

Die Quittungssteuer.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht heute den Entwurf der dritten Kriegssteuer, wie er dem Reichstag vorgelegt worden ist. Der erste Entwurf war der Kriegsgewinnsteuer, es folgte der über die Tabak- und jetzt liegt der über den Quittungsstempel vor. Ueber die Besteuerung des Kriegsgewinnes hat alle einig. In diesem Punkte dürften sich Schwierigkeiten für eine Verabschiedung wohl kaum ergeben. Das Tabaksteuergesetz wird man wohl zu einem guten kommen, da ja allgemein anerkannt wird, daß der nicht zu den lebensnotwendigen Dingen gehört. Es wird es sich auch ermöglichen lassen, daß die sich dieses Gewerbe ernährenden Arbeiter- und Mittelskreise möglichst geschont werden.

Schwieriger liegen die Dinge schon bei der Verabschiedung der Quittungssteuer. Sie war ja schon im Stand der verschiedenen Finanzreformen. Man von ihr, trotzdem sie ja schon in so vielen anderen besteht, immer wieder Abstand. Als ein Rest blieb der Scheitelpunkt übrig, der nun aber jetzt bei etwaigen Inkrafttreten des Quittungsstempels in kommen soll, da das neue Gesetz zur Förderung der geldlosen Zahlungsverkehrs von einer Sonderbestimmung dieser Zahlungsart absteht.

Aus dem Inhalt des neuen Gesetzesworts wird hier folgendes wiedergegeben:

Dem Quittungsstempel sind grundsätzlich anzuwerfen alle Wertumsätze, die sich in einer Zahlungsabrechnung, mithin der gesamten Zahlungsverkehr, der Besteuerung ist beim Barverkehr die Quittung über die Geldzahlung oder die Tilgung einer Geldschuld beim bargeldlosen Verkehr im wesentlichen die Quittung über die erfolgte Quittung des überwiesenen Betrages an den endgültigen Zahlungsempfänger. Vom Quittungsstempel sind Zahlungen von und darunter. Der Quittungsstempel ist als Festsatz gedacht; er beträgt zehn Pfennig bei einem Betrag mehr als zehn und nicht mehr als hundert Mark, fünf Pfennig bei Beträgen von mehr als hundert bis zu Steuerbefreiungen kommen u. a. folgende in Beträge für Arbeits- und Dienstlohn, Gehalt, Ruhegehalt, Witwen-, Waisen- und Eterngehalt, Zahlungen für Wohnungsmiete, sofern der Mietzins, auf das Jahr berechnet 360 M nicht überschreitet.

Die 80 bis 100 Millionen Mark, die aus dieser Steuer erwartet werden, sind möglich nur im Wege der Quittungszwanges. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr paßt sich der Quittungsstempel den Formen an, in sich dieser Verkehr vollzieht. Der Wechselstempel vom Quittungsstempel unberührt. Wenn Wechsel, Schecks oder dergleichen gleichgestellte Papiere in Zahlung gegeben werden, so ist hierüber eine versteuerte Quittung in gleicher Weise wie bei Barzahlung auszustellen. Gegen soll die Einlösung eines Wechsels quittungsfrei sein, desgleichen eines Schecks, soweit sie durch Schrift, also unter Vermeidung der Barauszahlung erfolgt. Gänzlich unberührt vom Quittungsstempel bleiben die Zahlungen im Zahlungsverkehr der Post; also der Postanweisungen, Postnahme-, Postauftragsverkehr und die Einziehung Zeitungsbezugsgebühren, sowie die Zahlungen, Guthaben und Lastschriften im Postwechselverkehr, endlich die Zahlungen von Gebühren des Post-, Postfach-, Telegraphen-, Fernsprechverkehrs. Die Heranziehung zu einer solchen Belastung soll hier durch die gleichzeitig beschlossene außerordentliche Reichsabgabe erfolgen, die zusammen mit den Post- und Telegraphengebühren den für diese geltenden Vorschriften erhoben werden.

Wer soll sein Testament machen?

Der größte Teil der ausrückenden Soldaten hat nicht ein Testament zu machen, weil schon die gesetzlichen Bestimmungen die Erbfolge in der Hauptsache so regeln, wie einzelne selbst sie regeln würde. Eine kurze Betrachtung nur die häufigsten Fälle ins Auge fassend, wird dies zeigen.

1. Wer ohne Frau und Kinder ist, wird von seinen Eltern beerbt. Bebt der Vater oder die Mutter nicht mehr, so die Abkömmlinge des verstorbenen Elternteiles, also die schwächeren des Erblassers oder die Kinder verstorbenen schwächeren an die Stelle des gestorbenen Elternteiles.

2. Wer Frau und Kinder hat, wird von diesen beerbt. Der Frau zu 1/4, von den Kindern zu 1/4. Sind schon Kinder vorhanden, mag diese Teilung angehen. Bei den Kindern eines einzigen oder nur einiger Kinder wird das Bedürfnis empfinden, die Kinder auf die eine Hälfte der Frau auf die andere Hälfte zu setzen.

3. Wer verheiratet ist, aber keine Kinder hat, mag die Hälfte von der Frau, zur Hälfte von seinen Eltern (bzw. seinen Geschwistern wie zu 1. beerbt. Die Frau erhält den den Hausrat und die Hochzeitsgeschenke. Mancher das Bedürfnis empfinden, seine Frau auf das Ganze zu setzen.

In soweit von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden soll, bedarf es einer willigen Anordnung; insbesondere also auch, wenn Braut als Erbin eingelegt oder ihr ein Vermächtnis bewilligt werden soll.

Die Errichtung des Testaments erfolgt vor dem Notar oder dem Amtsrichter. Kostenlos ist die Abfassung des schriftlichen Testaments. Doch empfiehlt sich auch die Abfassung eines privatschriftlichen Testaments, die mit einem Rechtsanwalte, damit sich nicht nach dem Zweifel über den Inhalt der Bestimmungen erheben.

Das privatschriftliche Testament wird in der Weise gestellt, daß der Erblasser die Urkunde vom ersten bis letzten Wort selbst schreibt, den Ort und das Datum beifügt (beides auch in eigenhändiger Niederschrift) und Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

Im Felde können privatschriftliche Testamente auch der Form angefertigt werden, daß nur die Unterschrift des Erblassers gezeichnet wird; doch müssen zwei Zeugen oder ein Offizier mit unterschreiben.

Im Felde kann auch mündlich testiert werden, die Erklärungen vor einem Offizier oder Kriegsgesetz unter Zuziehung von zwei Zeugen oder eines zweiten Offiziers abgegeben werden und hierüber ein Protokoll erstellt wird.

Bei verwundeten oder erkrankten Soldaten, die in ärztlicher Behandlung befinden, können Militärärzte oder höhere Ärzte oder Militärgeistliche die Offiziere oder Kriegsgesetz räte ersehen.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gemäßigten, vorbehaltlich der dafür angebotenen Preisen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, wenn sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Leder- und Lederverstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46, zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. vom 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt a. M., den 14. März 1916.

Verordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armekorps.

Der Kommandierende General.

gez.: Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Coblenz, den 14. März 1916.

It. Ia 3412.

Verordnende Behörde:

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

gez. v. Luckwald,

Generalleutnant und Kommandant.

Zum 1. Juli 1916 ist die

Stelle eines Rendanten

bei der

Allgemeinen Ortskrankenkasse

für den

Unterwiesemühlkreis in Montabaur

zu besetzen. Anfangsgehalt 2100 Mark, steigend bis 3000 Mark. (Gehaltserhöhung vorgesehen.)

Bezugt werden solche Bewerber (event. Kriegsbeschädigte), die ihre Prüfung bereits für diesen Posten abgelegt haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. April d. Js. an den unterzeichneten Vorsitzenden der Kasse in Montabaur zu richten.

Der Vorstand:

Jos. Olig, Vorsitzender.

Holzversteigerung.

Samstag, den 18. März d. J. Jahres,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindefeld,

Distrikt Austeroth und Steinwiese:

7 Eichen-Stämme von 4,74 Festmeter,

400 Raummeter Buchen-Scheit,

3220 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Welschendorf, den 12. März 1916.

Der Bürgermeister:

Mitmann.

Zeichnungen auf die

4. Kriegsanleihe

nimmt zu Originalbedingungen speisenfrei entgegen

Vorichußverein zu Montabaur

c. G. m. u. S.

(Zeichnungsschluss: 22. März)

Es wird auch diesmal wieder von der Einhaltung der Kündigungsfrist bei Spareinlagen für Kriegsanleihe-Zahlungen Abstand genommen.

Insertionen

aller Art, insbesondere Holzversteigerungsanzeigen usw. finden in

„Kreisblatt für den Unterwiesemühlkreis“ in Montabaur die wirksamste Verbreitung. Das „Kreisblatt“

erscheint nicht allein in sämtlichen Gemeinden des Kreises, sondern auch außerhalb des Kreises von vielen

Handlungen u. stets gehalten. Deshalb wird dieses Blatt auch von einer großen Anzahl Staats- und Gemeindebehörden in und außerhalb des Kreises zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen benutzt.

Königliche Oberförsterei Selters.

Am 23. März 1916 vormittags 11^{1/2} ab, kommen in der Gemarkung Selters zu Selters aus dem Staatswald des Schutzbezirks Waldseiderhof, folgende Hölzer zum Ausgebot:

Distrikt 8. 14. = 15 Eichen mit 8,30 km. Distrikt 8. 14. 15. 19a. 5b. 9. 11a. = 130 Fichten mit 35 km 35 Stangen l. Ferner aus 5a. 8. 13b. 14. 15. 18. Totalität Eichen 7 Scheit, 3 Knüppel. Buchen 75 Scheit, 18 Knüppel, 111 Reisernüppel, 4715 Wellen. Ferner aus 15 und Totalität 304 rm Buchen-Scheit. Die gefundenen Buchen-Scheit u. Knüppel aus 5a. 8. 14. 18 sind bereits verkauft.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. April 1916 beginnt ein neues Abonnement auf das

Kreisblatt für den Unterwiesemühlkreis (Mittliches Kreisblatt).

Dasselbe erscheint wöchentlich viermal.

und zwar: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.

Das Kreis-Blatt ist das verbreitetste und gelesenste Blatt im ganzen Kreis, der 76 Gemeinden umfasst; auch außerhalb des Kreises erfreut sich das Blatt einer großen Abonnentenzahl.

Dieses Blatt ist für Inserationen ungleichsam das wirksamste Organ im Unterwiesemühlkreis und wird infolge dessen von Staats- und Gemeindebehörden, Vereinen, Geschäftsleuten u. zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen stets benutzt.

Wir werden wie bisher bemüht sein, in Zeitartikeln und Korrespondenzen die Tagesfragen zur Besprechung zu bringen und von den Ereignissen unserer Kreise die geehrten Leser so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen. Namentlich wird den Interessen unserer Landwirtschaft und dem stehenden Gewerbe durch geeignete Mitteilungen Rechnung getragen werden. Über die Handwerkerbewegung werden unsere Leser stets unterrichtet.

Spannende Romane, Novellen u. gelangen zum Abdruck.

Durch Bezug der amtlichen telegraphischen Berichte vom Wolffschen Depeschens-Büro sind wir in der Lage, über die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen schnellstens berichten zu können.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt

- a) bei allen Postanstalten (abgeholt) 1 M. 80 Pfg.;
- b) von der Post frei ins Haus gebracht 2 M. 10 Pfg.;
- c) für Montabaur (frei ins Haus gebracht) 1 M. 50 Pfg.;
- d) in der Geschäftsstelle abgeholt 1 M. 50 Pfg.;
- e) bei unseren Agenturen monatlich 55 Pfg.;

Anzeigegebühr für die 6-spaltige Garmentzeile oder deren Raum 15 Pfg. — Beilagen nach Vereinbarung.

Die Herren Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Standesbeamten des Unterwiesemühlkreises wollen ihre Bestellungen auf das Kreisblatt (laut Verfügung des Königl. Landratsamts in Nr. 2 des Kreisblattes von 1912) rechtzeitig bei der nächsten Postanstalt ausgeben.

Indem wir zum sofortigen Abonnement einladen, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Agenturen und Träger sowie die Geschäftsstellen Bestellungen jederzeit annehmen.

Redaktion und Verlag des Kreisblattes f. d. Unterwiesemühlkreis.

G. Sauerborn, Buchdruckerei, Montabaur.

— Fernsprech-Anschluß Nr. 10. —

Alle Postanstalten und Landbriefträger

nehmen

Bestellungen auf das Kreisblatt

für das zweite Vierteljahr 1916 (April-Mai-Juni) zum Preise von 1.80 M. (von der Post frei ins Haus gebracht 2.10 M.) entgegen.

Bestellungen sind mit untenstehendem Post-Bestellschein, welcher am Postschalter abzugeben oder dem Briefträger auszuhändigen ist, anzubringen.

Verlag des Kreisblattes für den Unterwiesemühlkreis, Montabaur.

Post-Bestellschein.

Für das zweite Vierteljahr 1916 (April-Mai-Juni)

bestellt

Exemplar	Benennung der Zeitung.	Bezugszeit	Betrag
1	Kreis-Blatt für den Unterwiesemühlkreis	3 Monate	1 80
	Bestellgebühr		
	(Für Zustellung ins Haus durch den Briefträger sind 30 Pfg. zu bezahlen.)		

Quittung.

Obige Mark Pfg. sind heute richtig bezahlt.

191

Post-Annahme.

An das Kaiserliche Postamt zu

Dieser Postbestellschein kann bei der Bestellung in Briefumschlag unfrankiert in den nächsten Briefkasten gelegt oder dem Briefträger mitgegeben werden. Dieser Schein kann auch bei der Bestellung am Schalter Ihres Postamts benutzt werden.

Jeder Landbriefträger nimmt die Bestellung an und kann rechtsgültig für das Postamt quittieren.

Englands Krieg.

Ein französischer Landmann, der seit 18 Monaten an der Front ist, hat an Gustave Hervé einen Brief geschrieben, aus welchem dieser in seiner „Victoire“ folgendes mitteilt: „Werden wir Franzosen und mit uns die Engländer nicht einen Teil der Verantwortlichkeit für dieses schreckliche Verbrechen haben? Und Delcassé? Und Boineau? — Das perfide Albion war auf die industriellen Fortschritte Deutschlands eifersüchtig. — Daher hat es unsere Revanchegedanken ausgenutzt und unsere Staatsmänner als Vorspann gebraucht. Es hat das Jarenreich aufgeheißt, indem es seine panslawistischen Geidenchaften anstachelte. England hat Deutschland eingekreist! Dann, nachdem es in heimtückischer Art seine Karten verdeckt gehalten und Deutschland in den Abgrund gewiegt hatte, daß es nicht in den Konflikt eingreifen würde, hat es plötzlich die Maste abgeworfen und sich in den Krieg gestürzt, der sein Krieg ist.“ — Trotzdem werden die Franzosen natürlich unermüdet öffentlich weiter behaupten, daß Deutschlands Barbarei den Krieg entfesselt habe. Wann wird die rechte Erkenntnis der Perfidität Englands in Frankreich überall durchgedrungen sein? Vielleicht ändert sich dann manches, aber dann ist es sicherlich zu spät für die Franzosen.

Das Gedenkblatt der Reichsbank.

Fest klingt es wie ein allzu eintöniges Lied, wenn wir immer wieder rufen: „Das Gold zur Reichsbank!“ Und doch weiß jeder einsichtige Volkswirt und Volkstreue, daß diese Forderung nicht zu verstummen braucht und nicht verstummen darf. Sie braucht nicht zu verstummen, weil noch immer Hunderte von Millionen Mark Gold in allen möglichen Schlupfwinkeln sich verbergen. Sie darf nicht verstummen, weil das in der Reichsbank zusammengefaßte Gold für unsere Wirtschaft schließlich unentbehrlich ist, möge es als Deckung für den durch den Krieg gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln oder zur Bezahlung der vom Ausland bezogenen Güter dienen.

Mehr als 1200 Millionen Mark Gold sind dank dem patriotischen Empfinden der Bevölkerung seit dem Kriegsausbruch zur Reichsbank geflossen und dort gegen Reichsbanknoten und andere Zahlungsmittel umgetauscht worden. Es ist daher erklärlich, daß die Herbeischaffung von Gold für die zahlreichen Kräfte, die sich freiwillig in den Dienst der Aufklärung und Goldsammlung gestellt haben, mit der Zeit schwieriger geworden ist. Um nun die Mähearbeit, die heute mit der Goldsammlung verknüpft ist, auch äußerlich anzuerkennen, hat sich das Reichsbank-Direktorium entschlossen, Gedenkblätter auf Wunsch für solche Personen ausfertigen zu lassen, die der Reichsbank mindestens 200 Mark in Gold zuführen.

Das im Format eines Diploms gehaltene, vornehm ausgestattete und mit dem Reichsadler geschmückte Gedenkblatt wird von jeder Reichsbankanstalt ausgestellt. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß das Gold bei den Reichsbankanstalten selbst eingezahlt wird; die Gedenkblätter können vielmehr auch für solche Personen ausgeschrieben werden, denen seitens öffentlicher Kassen aller Art, Postämtern, Sparkassen, Schulstellen in beweisträftiger Form bescheinigt worden ist, daß sie nach dem 31. Januar den Betrag von mindestens 200 M. in Goldmünzen gegen Papiergeld umgetauscht haben. Dadurch können auch solche Goldbesitzer oder Goldsammler sich das Gedenkblatt erwerben, die an einem Orte wohnen, in dem sich keine Reichsbankanstalt befindet; in diesen Fällen genügt die Einlegung der von der öffentlichen Kasse erhaltenen Bescheinigung an die nächstgelegene Reichsbankanstalt.

Es ist zu hoffen, daß mit dem Gedenkblatt ein neuer Ansporn für jedermann geschaffen ist, an der Goldsammlung um Bessern des Vaterlandes teilzunehmen.

Fettgewinnung aus Abwässern.

Schon kurz nach Ausbruch des Krieges haben zwei der Verbündeten von Fettverwendung Bestrebungen eingeleitet, um das bisher in den Abwässern nutzlos mitgeführte Fett der Industrie und Wirtschaft wieder zurückzugewinnen. Wie wichtig diese Bestrebungen sind, geht u. a. daraus hervor, daß man den Wert der in den Abwässern verlorenen Fette für Deutschland jährlich auf 800 Millionen Mark schätzt. Vor einem Kreise von Interessenten hat nun der Erfinder eines neuen Apparates, der Raurai-Räuber aus Darmstadt, diesen in seinen Einzelheiten und Vorzügen, die eine möglichst ausgiebige Fettgewinnung von Fetten aus Abwässern bezwecken, demonstriert.

Der Apparat beruht, nach dem Raurai-Generall-Angr., auf einem anderen Prinzip als die bislang vorhandenen. Während bei diesen nämlich sich das Fett durch Hochstoßen der Abwässer an die Oberfläche heben soll, geschieht dies in dem Räuber-Apparat durch die große Verlangsamung der Geschwindigkeit der Wässer, die über Riegel oder konzentrische Ringe geleitet werden.

Mit dem alten Glauben, das Fett dünne, so erklärte der Erfinder, müsse man endlich aufhören. Fette isolieren und sind, wenn sie in den Abwässern bleiben, nicht nur schädlich für natürliche und künstliche Kläranlagen, sondern auch für jede Vegetation, die mit fetthaltigem Klärschlamm genährt wird. Es ist falsch, diese Fette erst an der zentralen Anlage abzuscheiden, da sie auf dem Wege dorthin schon ein Stück Zersetzungsarbeit an den Kanälen ausführen, sondern sie gehören an dem Ort der Erzeugung abgeschöpft.

Der Erfinder denkt sich die Sache so, daß Fettgewinnungs- und Verwertungsanstalten gegründet werden in Form von Genossenschaften oder in städtischer Regie, die eine bestimmte Anzahl von Apparaten in einer Stadt aufstellen, in Gasthäusern, Volkshäusern, Kneipereien usw. Die gewonnenen Fette, die nach einiger Zeit des Stehens als eine kompakte Fettmasse an der Oberfläche stehen, sollen dann gesammelt und an Seifenfabriken verkauft werden oder aber in eigenen Fabriken verarbeitet werden.

Wiegenlied.

Schlaf, mein Kind, — durchs Fenster schaut die Nacht, —
Doch dein Vater, der hält treue Wacht, —
Darfst dich in dein weiches Bettlein legen, —
Er steht draußen nachts in Sturm und Regen.
Das Gewehr in froherwarteter Hand
Schützt er dort sein deutsches Vaterland
Und sein Kind, das gute, kleine, brave,
Daß es ruhig trotz der Feinde schlafen
Viele Kinder gibts im Deutschen Reich,
Ihre Väter wachen, deinem gleich,
Daß der böse Feind sie nicht erschrecken
Und mit Brand und Mord sie glücklich wecken.
Schlaf, mein Knabe, schlaf ruhig ein,
Denn das wird ja nie und nimmer sein!
Habe du nicht Angst, — wach ab die Jähren, —
Weil, daß all die Väter wiederkehren! J. Ringers

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 16. März 1916,
vormittags 10 Uhr anfangend,
werden im **Ebernahner** Gemeindevald,
Distrikt Desper 8:

- 31 Eichen-Stämme von 29,66 Festmeter,
darunter 2 von über 3 Festmeter,
- 9 Eichen-Stangen 1r und 2r Klasse,
- 4 Nadelholz-Stangen 1r Klasse,
- 22 " " " " "
- 80 Raummeter "Eichen-Scheit" und Knüppelholz,
- 10 " " " " "Gartenzaunpfähle,
- 3160 Stück eichene Wellen,
- 200 " gemischte Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang wird mit dem Stammholz gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-
samtmachung ersucht.

Ebernahn, den 11. März 1916.

Der Bürgermeister:
Schäfer.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 16. März dieses Jahres,
vormittags 11 Uhr anfangend,
werden im Gemeindevald **Leuterod**,
Distrikt 7 Untere Kammer:

- 22 Raummeter Eichen-Scheit,
- 11 " " "Knüppel,
- 845 " " "Wellen,
- 13 " " "Buchen-Scheit,
- 500 " " "Wellen,

Eichenstämme:

- | | | | |
|----------|------------|----------|----------|
| 1 Stamm | 1r Klasse, | 2 Festm. | 90 dem., |
| 5 Stämme | 2r | " | 74 " |
| 10 " | 3r | " | 35 " |
| 17 " | 4r | " | 38 " |
| 22 " | 5r | " | 2 " |

Distrikt 10 Obere Kammer:

- 245 Raummeter Buchen-Scheit,
- 12 " " "Knüppel,
- 2635 " " "Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Anfang im Distrikt Obere Kammer mit dem Brennholz.
Leuterod, den 11. März 1916.

Der Bürgermeister:
Blum.

Zeichnungen
auf die vierte Kriegsanleihe
nimmt kostenfrei entgegen
die Kreispartasse Unterwesterwald
in **Montabaur**.
Zeichnungsschluss: 22. März.

+ Bruchleidende +

bedürfen **kein** sie schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn
sie mein in Größe verschwindend **kleines**, nach Maß und
ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck,
wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst
verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem
Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am Montag, den 20.
März, morgens von 7^{1/2}—10^{1/2} Uhr in **Montabaur**,
Hotel zur Post mit Muster vorewählter Bänder, sowie
mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen
Preislagen anwesend. Muster in Gummi-, Hängeleib-,
Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Geradhalter und
Krampfaderstrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer
versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

J. Meller, Konstanz in Baden, Wessenbergstr. 15
Telephon 515.

Lüchtige

Chamottesformer, Hilfsarbeiter,
Schlosser, Schmiede sowie **Maschinist**
für dauernde Beschäftigung gesucht.

Aktien-Gesellschaft für Glasindustrie

vorm. Friedr. Siemens.

Abteilung: Chamottefabrik Birges.

Die Herren

Bädermeister des Kreises

werden hiermit für Donnerstag, den 16. März,
nachmittags 4 Uhr, zu einer

Versammlung in Siershahn

(Gastwirtschaft Görg)

eingeladen. Alles Nähere in der Versammlung.

Je 5000 Tonnen 1. und 2. Sorten feuerfesten Ton

zu kaufen gesucht.

Angebote sind zu richten unter Nr. 600 a. d. Geschäfts-

Stroh-Ertrag

Heidelkraut gebürt!

Dänische Importware zu Futterzwecken
Streu- und Packzwecken offeriert

Adam Schlemmer, Kohlenhandlung
Montabaur.

Für Trauer!

Kleider, Blusen, Röcke, Mäntel, Jacken
werden schnellstens in „Schwarz“ umgewandelt

Färberei Bayer, Montabaur, Bahnhofstrasse

Kleine Fettheringe

50 — 60
Zinhalt
Postfach

Heringsstunke versendet franko per Nachnahme zu

Fr. Haase, Dessau

Hierzu ein zweites Blatt.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe
zu 98,50

oder

Biereinhalbprozentige auslosbare
Deutsche Reichsschabanweisungen
zu 95.

Die Kriegsanleihe ist
das Wertpapier des Deutschen Volkes
die beste Anlage für jeden Sparrer
sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen all unsere Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert Mark**
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers,
den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesell-
schaften, den Kreditgenossenschaften
oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!
Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein
abgedruckten Bedingungen.